

MUSTER: VERFASSUNGSRECHTLICHE BESCHWERDE & ANTRAG AUF WAHLRECHTSZULASSUNG

Absender / Antragsteller:

[Vorname Nachname]

[Straße und Hausnummer]

[PLZ Ort]

(Seit [Anzahl] Jahren mit ständigem Wohnsitz und Lebensmittelpunkt in der Bundesrepublik Deutschland)

Empfänger 1 (Zuständiges Wahlamt / Gemeindewahlbehörde):

[Zuständiges Wahlamt / Gemeindewahlbehörde der Stadt / Gemeinde]

[Straße und Hausnummer]

[PLZ Ort]

Empfänger 2 (Zuständige Bundesbehörde & zur bundesweiten Weiterleitungspflicht):

Die Bundeswahlleiterin

Statistisches Bundesamt

Gustav-Stresemann-Ring 11

65189 Wiesbaden

Empfänger 3 (Zur verfassungsrechtlichen Prüfung & Feststellung):

Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI)

Alt-Moabit 140

10557 Berlin

Datum: [Aktuelles Datum]

Betreff:

1. Antrag auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis zur kommenden Wahl
2. Rüge der verfassungswidrigen Diskriminierung nach Art. 3 Abs. 1 und Abs. 3 GG sowie Art. 14 EMRK i.V.m. Art. 3 des 1. Zusatzprotokolls zur EMRK
3. Verletzung des Demokratieprinzips (Art. 20 Abs. 2 GG) durch dauerhaften Ausschluss von Altsässigen (Besteuerung ohne Repräsentation / No taxation without representation)

4. Fehlende zwingende verfassungsrechtliche Eingriffsvoraussetzung nach Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG für den fortdauernden Wahlausschluss

FORMELLE RÜGE: Verstoß gegen die Pflicht zur elektronischen Übermittlung (Elektronischer Rechtsverkehr)

Es wird formell gerügt, sofern behördliche Bescheide und Verfügungen in dieser Sache in Papierform zugestellt werden, obwohl die zustellende Stelle gesetzlich verpflichtet ist, den elektronischen Rechtsverkehr (ERV) aktiv zu nutzen (§ 130a ZPO, § 55a VwGO, § 65a SGG, § 46c ArbGG i.V.m. den jeweiligen ERV-Verordnungen). Einer Heilung dieses Zustellungsmangels durch bloße physische Entgegennahme wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

SACHVERHALT & PERSÖNLICHE BETROFFENHEIT

Der Antragsteller / die Antragstellerin lebt seit [Anzahl] Jahren ununterbrochen in Deutschland und hat den ständigen Wohnsitz in [Wohnort / Gemeinde]. Er / sie hat hier gearbeitet bzw. arbeitet hier, entrichtet Steuern sowie Sozialabgaben und unterliegt ausnahmslos allen Pflichten, Gesetzen und hoheitlichen Akten dieses Staates – wird jedoch bei Wahlen auf kommunaler, Landes- und Bundesebene vollständig entrechtet und als bloßes Objekt staatlicher Gesetzgebung behandelt.

Während EU-Staatsangehörige bereits nach drei Monaten Wohnsitz das aktive und passive Kommunalwahlrecht besitzen (Art. 28 Abs. 1 Satz 3 GG), wird einem seit vielen Jahren integrierten, steuerzahlenden Altsässigen jegliche demokratische Teilhabe verweigert.

RECHTLICHE BEGRÜNDUNG

I. Verletzung des Gleichheitssatzes und Diskriminierungsverbot (Art. 3 Abs. 1 und Abs. 3 GG)

1. Ungleichbehandlung von wesentlich Gleichem:
Der Antragsteller / die Antragstellerin unterscheidet sich in den Pflichten (Steuerpflicht, Gehorsamspflicht gegenüber Gesetzen, Beitragspflichten) in keiner Weise von Inhabern eines deutschen oder EU-Passes. Eine Differenzierung, die ausschließlich an die formale Staatsangehörigkeit anknüpft und die tatsächliche Lebenswirklichkeit jahrelanger Verwurzelung ignoriert, ist willkürlich (Art. 3 Abs. 1 GG).

2. Verstoß gegen Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG (Herkunft und Abstammung):
Niemand darf wegen seiner Abstammung oder seiner Heimat und Herkunft benachteiligt werden. Der dauerhafte Ausschluss eines seit vielen Jahren ortsansässigen Menschen knüpft de facto an Herkunft und Abstammung an.

3. Inländer-Diskriminierung gegenüber EU-Ausländern (Art. 28 Abs. 1 Satz 3 GG):
Es ist ein verfassungsrechtlich nicht mehr zu rechtfertigender Wertungswiderspruch, dass ein EU-Staatsangehöriger bereits nach 90 Tagen

Aufenthalt das Kommunalwahlrecht ausübt, während dauerhaft ansässige Steuerzahler von jeder Mitbestimmung über Schulen, Straßen, Gebühren und Abgaben ausgeschlossen bleiben.

II. Verletzung des Demokratieprinzips: „Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus“ (Art. 20 Abs. 2 GG)

1. Das Bundesverfassungsgericht hat in früheren Entscheidungen (u. a. BVerfGE 83, 37) den Begriff des „Volkes“ auf das Staatsvolk verengt. Diese Rechtsprechung aus den 1990er-Jahren ist durch die reale Bevölkerungsentwicklung, das Völkerrecht und die Europäische Menschenrechtskonvention überholt.
2. Wenn in Kommunen und Städten mittlerweile ein erheblicher Teil der dauerhaft ansässigen Bevölkerung von Wahlen ausgeschlossen ist, regiert eine Minderheit über eine entrechtete Mehrheit.
3. Der elementare Rechtsgrundsatz „**No taxation without representation**“ ist Kernbestandteil des Rechtsstaatsprinzips (Art. 20 Abs. 3 GG): Wer dauerhaft zu Steuern herangezogen wird, muss das Recht haben, über die Zusammensetzung der steuererhebenden Organe mitzuentcheiden.

III. Verstoß gegen Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG (Zwingende verfassungsrechtliche Eingriffsvoraussetzung)

1. Das Wahlrecht ist das vornehmste Abwehr- und Gestaltungsrecht des Menschen gegenüber dem Staat. Der Entzug dieses Rechtes stellt den schwerstmöglichen Eingriff in die verfassungsrechtliche Rechtsstellung dar.
2. Gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG muss jedes Gesetz, das ein Grundrecht einschränkt, dieses Grundrecht ausdrücklich unter Angabe des Artikels nennen.
3. Die Wahlausschlussnormen des Bundeswahlgesetzes (§ 12 BWahlG) und der Landeswahlgesetze nennen weder das betroffene Grundrecht noch weisen sie die verfassungsrechtliche Ermächtigung nach, dauerhaft ansässige Menschen vom demokratischen Prozess abzuschneiden. Mangels Einhaltung der zwingenden verfassungsrechtlichen Eingriffsvoraussetzung nach Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG ist der fortdauernde Ausschluss formell verfassungswidrig und absolut nichtig (vgl. BVerfG 1 BvR 668/04).

IV. Völkerrechtliche Bindung (Art. 25 GG, Art. 14 EMRK i.V.m. Art. 3 des 1. ZP zur EMRK)

Die Europäische Menschenrechtskonvention garantiert das Recht auf freie Wahlen. In Verbindung mit dem Diskriminierungsverbot (Art. 14 EMRK) ist der dauerhafte Ausschluss von Menschen mit gefestigtem Aufenthaltsstatus („long-term residents“) eine unzulässige Diskriminierung, die vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) keinen Bestand hat.

ANTRÄGE:

1. Es wird beantragt, den Antragsteller / die Antragstellerin unverzüglich in das Wählerverzeichnis für die anstehenden Wahlen aufzunehmen.
2. Hilfsweise wird beantragt, einen rechtsmittelfähigen Feststellungsbescheid darüber zu erlassen, auf welcher verfassungs- und völkerrechtlichen Grundlage ein dauerhaft in Deutschland lebender und steuerzahlender Mensch vom Wahlrecht ausgeschlossen wird, unter positivem Nachweis der zwingenden verfassungsrechtlichen Eingriffsvoraussetzung nach Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG.
3. Für den Fall der Ablehnung wird ausdrücklich die Vorlage an das Bundesverfassungsgericht gem. Art. 100 Abs. 1 GG (konkrete Normenkontrolle) sowie die Beschwerde zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) angekündigt.

Frist zur schriftlichen Verbescheidung: **Zwei Wochen ab Zustellung.**

(Unterschrift)